



Gemeinde Kirchlindach

Lindachstrasse 17

3038 Kirchlindach

Tel. 031 828 21 20

[bau@kirchlindach.ch](mailto:bau@kirchlindach.ch)

[www.kirchlindach.ch](http://www.kirchlindach.ch)

Bauverwaltung  
Marco Schaffer

Geschäfts-Nr.: 129

Kirchlindach, 01.09.2021

## **AMTLICHE VERMESSUNG KIRCHLINDACH – LOS 4 ORIENTIERUNGSSCHREIBEN / AUFFORDERUNG FREILEGUNG GRENZZEICHEN**

Sehr geehrte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Das Amt für Geoinformation des Kantons Bern hat die Realisierung der amtlichen Vermessung Kirchlindach Los 4 bewilligt. Aufgrund des Submissionsergebnisses wurden die Arbeiten vom Gemeinderat Kirchlindach an das Ingenieur- und Geometerbüro W+H AG aus Herzogenbuchsee vergeben. Das Los 4 umfasst die Land- und Forstwirtschaftsgebiete (siehe roter Perimeter auf beiliegendem Plan) der Gemeinde Kirchlindach.

### **Allgemeine Informationen**

Die Grundbuchvermessung der Gemeinde Kirchlindach wurde ca. 1880 erstellt. Das Vermessungswerk Kirchlindach entstand somit vor der Einführung des Zivilgesetzbuches von 1912, weshalb die Vermessung bezüglich Vermarkung und technischer Grundlagen nicht in allen Teilen den Vorschriften entspricht.

Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Kirchlindach sich für die Ausführung einer provisorischen Numerisierung (PN) entschieden. Es wurden alle Grundbuchpläne digitalisiert und damit das alte Vermessungswerk digital erfasst.

Das bestehende Vermessungswerk wurde zwar ständig nachgeführt, weist aber in der Qualität, in der Aktualität der Daten sowie in der Vermarkung Mängel auf. Diese Mängel zusammen mit den heutigen Anforderungen an die Daten der amtlichen Vermessung verlangen, dass der Kanton die bestehende Grundbuchvermessung in ein einheitliches, modernes Vermessungswerk überführt.

Die auszuführenden Arbeiten können grob wie folgt beschrieben werden:

### **Freilegung der Grenzzeichen**

Die Arbeiten der Vermarkungsrevision und der Parzellarvermessung beginnen im Herbst 2021.

Die Vermarkungsrevision bedarf der **aktiven Unterstützung** der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Wir ersuchen Sie höflich, die vorhandenen Grenzzeichen (Marksteine, Messingbolzen) Ihrer Parzelle(n) freizulegen, und mit Zeigerpfählen, Spray oder Kreide (bei Plätzen, Belag) zu markieren sowie Hindernisse wie Holzbeigen, Gebüsche, Komposthaufen etc. zu entfernen. Alle Grenzpunkte müssen gut zugänglich sein. Für die Markierung sind einheitliche Pfähle zu verwenden, welche gratis in der benötigten Menge bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach abzuholen sind. Fehlende bzw. beschädigte Grenzpunkte werden rekonstruiert und neu gesetzt. Das Instandstellen und -setzen der Marksteine und Bolzen darf nur durch unser Personal ausgeführt werden. Wir bitten alle Grundeigentümer um ihre Mithilfe.

### **Vereinigung von benachbarten Grundstücken des gleichen Eigentümers**

Im Rahmen der Ersterhebung können benachbarte Grundstücke des gleichen Eigentümers vereinigt werden. Wenn die Arbeiten im Rahmen der Ersterhebung erledigt werden, sind Sie von den dazugehörigen Geometerkosten befreit. Die Notariatskosten müssen durch die Grundeigentümer übernommen werden.

### **Grenzbegradigung und Grenzänderung**

Grenzbegradigung und unbedeutende Grenzänderung können im Rahmen der Ersterhebung bereinigt werden. Grundstücksgrenzen, welche nicht zweckmässig sind oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, können bereinigt werden. Wenn Sie von einer Grenzbegradigung Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

### **Vermarkungsrevision**

Sämtliche Grenzpunkte in den bebauten Gebieten, resp. im Umkreis von 50m um Gebäude, müssen überprüft und falls beschädigt oder nicht vorhanden, wiederhergestellt werden.

Im Verlauf dieser Vermarkungsrevision kann ein Grundstück oft mehrmals von einer Vermessungs-  
equipe aufgesucht werden:

- Begehung / Bestandesaufnahme / Inventar mit gleichzeitiger Einmessung der Gebäude
- Rekonstruktion der fehlenden, zerstörten oder schiefen Grenzzeichen
- Vermarkung (Versicherung) der rekonstruierten Grenzzeichen

Wir werden uns bemühen, die Arbeiten im Gelände nicht zu Unzeiten und unter Schonung der Gärten und Kulturen vorzunehmen. Die Vermarkungsrevision wird mit der Kostenverteilung abgeschlossen.

### **Ersterhebung**

Die Ersterhebung über den gesamten Perimeter erfolgt direkt im Anschluss der Kontrolle und Instandstellung der Vermarkung. Dabei werden alle Elemente (Grenzpunkte, Gebäude, Gewässer, Wald etc.) der amtlichen Vermessung (Grunddatensatz) im Feld neu erhoben. Die Aufnahmen erfolgen dabei mit modernsten Instrumenten (Tachymeter und GNSS). Anschliessend werden die erhobenen Daten im Büro digital aufgearbeitet, strukturiert und in einem geografischen Informationssystem (GIS) verwaltet. Der Abschluss bildet die öffentliche Auflage der neuen Pläne für das Grundbuch und Nachführung des Grundbuchregisters.

### **Ersterhebung im Waldgebiet (vereinfachtes Verfahren)**

In den Waldgebieten wird die Ersterhebung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Fehlende Grenzpunkte werden (im Gegensatz zu Baugebieten) nicht rekonstruiert. Die Koordinaten der Grenzpunkte werden grundsätzlich digitalisiert. Im Wald werden keine Feldaufnahmen durchgeführt.

### **Kosten**

Die Aufwendungen für die Vermarkungsrevision werden voraussichtlich in einem Kostenverteiler auf die Grundeigentümer übertragen.

Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen ausserhalb der zu vermarkenden Gebiete können auf Wunsch des Eigentümers zusätzlich rekonstruiert und vermarktet werden.

Die Kosten für diese Grenzzeichen sind wie folgt:

Grenzstein	Fr. 350.-
Grenzbolzen	Fr. 300.-
Pfahl / Nagel:	Fr. 200.- (nicht dauerhaft)

### **Kontakt**

Wenn Sie Fragen zur Ersterhebung haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Ingenieur- und Geometerbüro W+H AG, Bitziusstrasse 15 in 3360 Herzogenbuchsee, Telefon: 062 956 26 50, Urs Studer (Equipenleiter) 079 522 11 16 oder Reto Meile (Nachführungsgeometer) 032 671 26 35.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
BAUVERWALTUNG KIRCHLINDACH



Marco Schaffer  
Bauverwalter